



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 17 U 9/15  
94 O 20/14 Landgericht Berlin

Eingegangen

28. JUNI 2016

Dr. Herter & Kollegen  
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

der L. GmbH,  
vertreten d. d. Geschäftsführer  
Berlin,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte  
-

g e g e n

den Herrn  
als Inhaber der Firma  
,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Herter,  
Holzhausenstraße 19, 60322 Frankfurt am Main,-

hat der 17. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Lettau sowie die Richter am Kammergericht Görke und Brodowski am 3. Juni 2016 **b e s c h l o s s e n**:

Der Beklagten wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen zu der Absicht des Senats gegeben, die Berufung gegen das am 22. Mai 2015 verkündete Teilurteil des Landgerichts Berlin – 94 O 20/14 – durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

### Gründe

Die Berufung ist zulässig. Die diesbezüglichen Bedenken des Klägers (III 2 f.) hinsichtlich des Schriftsatzes vom 31.08.2015 (II 126 f.), mit dem Rechtsanwalt Lahmsen Berufung eingelegt hat, teilt der Senat nicht. Der Schriftsatz ist eigenhändig gemäß § 130 Nr. 6 ZPO in einer Weise unterzeichnet, welche den Namen über eine gekrümmte oder geschlängelte Linie hinaus so individualisiert, dass er noch als von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichnete Unterzeichnung mit dem vollen Namen zu werten ist (vgl. BGH MDR 1991, 223). Gleichermaßen ist die erforderliche Beschwer von mehr als 600 € gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO mit Rücksicht darauf gegeben, dass der erforderliche Zeit- und Kostenaufwand für einen Buchauszug für mehr als fünf Jahre deutlich höher liegt.

Der Senat ist einhellig davon überzeugt, dass die Zurückweisung der Berufung aufgrund offensichtlich fehlender Erfolgsaussicht und Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ZPO zu erfolgen hat.

Die Berufung der Beklagten, die sich lediglich gegen ihre Verurteilung zur Auskunft, nicht aber gegen die Abweisung ihrer Widerklage richtet, zeigt keine konkreten Umstände auf, welche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen landgerichtlichen Tatsachenfeststellungen begründen könnten (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) mit der Folge, dass der Senat im Wege der Bezugnahme vollumfänglich den im Teilurteil dargelegten Sachverhalt, soweit es angegriffen wird, zugrunde legt.

Ebenso wenig legt die Berufung Umstände dar, die für eine erstinstanzliche Rechtsverletzung sprechen und eine Abänderung rechtfertigten (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO). Auch insoweit macht sich der Senat die zutreffenden Ausführungen der angegriffenen Entscheidung zu eigen.

Es hat auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens bei der vom Landgericht gemäß seiner in Bezug zu nehmen Entscheidungsformel ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten zu bleiben, dem Kläger einen Buchauszug gemäß §§ 87 Abs. 1, 87c Abs. 2 HGB in dem ausgeurteilten Umfang zu erteilen, weil der Kläger in der Zeit von 2009 bis zu seiner or-

dentlichen Kündigung zum 31.01.2014 für die Beklagte als Handelsvertreter tätig gewesen ist und insofern die Stellung eines Bezirksvertreters inne gehabt hat, dem ein Anspruch auf Provisionen auch aus solchen Geschäften aus dem Bezirk zusteht, die ohne seine Mitwirkung zustande gekommen sind (vgl. OLG München, Urteil vom 09. Dezember 2015 – 7 U 1163/15 –, juris 43). Dem Kläger ist als Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk mit der angeführten Rechtsfolge (§ 87 Abs. 2 Satz 1 HGB) zugewiesen gewesen. Beides war Bestandteil der vertraglichen Gestaltung der Parteien, wie sie sich aus dem Vortrag des Klägers ergibt, der durch zahlreiche tatsächliche Anhaltspunkte gestützt wird. Diesen Anhaltspunkten hat die Beklagte Hinreichendes nicht entgegen gesetzt mit der Folge, dass sich ihr Bestreiten als zu pauschal und damit unerheblich darstellt.

Wegen des Vertragsverhältnisses der Parteien hat das Landgericht zu Recht auf die vom Kläger und der Beklagten unterzeichnete Vereinbarung vom 10.01.2012 (Anl. K 4) abgestellt, in der es unter Nr. 5 heißt: „Die Liebeskind Schuhkollektion wird ab dem 01.01.2012 in gesamt Deutschland durch die Agentur Zimmermann vertrieben.“ Diese Vereinbarung ist entgegen dem Berufungsvorbringen (II 175 - 178) nicht als unverbindliche Absichtserklärung anzusehen. Es mag sein, dass weitere Regelungen nötig gewesen sind, wie die Beklagte geltend macht, um das Gewollte zu implementieren, insbesondere notwendige Anpassungen aufgrund des mit der Vereinbarung einhergehenden Rückzugs der IG IdeaGeneration aus der Vertretung der Beklagten. An der Verbindlichkeit dessen, was am 10.01.2012 niedergelegt worden ist, ändert dies indes nichts.

Was die Parteien gewollt und zufolge des Wortlauts auch „protokolliert“ haben, ist in den Zusammenhang ihrer zuvor und danach gelebten Geschäftsbeziehung zu stellen. Hierhin gehört es etwa, dass sich der Kläger in seiner - unwidersprochen gebliebenen - E-Mail vom 20.02.2013 (Anl. K 29) „weiterhin“ als „Bezirksvertreter der Liebeskindschuhkollektion in Deutschland“ bezeichnet hat und die Beklagte in völliger Übereinstimmung hiermit hiervon noch in ihrem Kündigungsschreiben vom 25.10.2013 (Anl. B 11 oder 1) ausgegangen ist, wo es heisst, dass der Kläger „mit dem Vertrieb von Schuhen in der gesamten Bundesrepublik betraut“ sei.

Durchgreifende Zweifel hinsichtlich der Stellung eines Bezirksvertreters vermittelt die Berufung auch nicht hinsichtlich des der Vereinbarung vorausgehenden Zeitraums seit 2009. Der Kläger hat danach die seinerzeit neu entstandene Schuhkollektion der Beklagten seitdem als ihr Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland vertreten (I 96; BA Helena Zimmermann). Dies war ihm nach seinen Angaben möglich, weil er zu jener Zeit bereits als erfolgreicher, im deutschen Markt eingeführter Mehrmarken-Modeagent für Schuhkollektionen nam-

hafter Hersteller tätig gewesen ist. Da er zur Gegenseite der Vereinbarung, den Gebrüder Rellecke, den Gründern und damaligen Geschäftsführern der Beklagten, in einer langjährigen freundschaftlichen Geschäftsbeziehung gestanden habe, sei beiderseits auf eine schriftliche Niederlegung des Vertrages, die mangels Formbedürftigkeit eines Handelsvertretervertrages verzichtbar ist (vgl. § 85 HGB), kein Wert gelegt worden.

Eine weitere Stütze findet dieser unwidersprochene Vortrag darin, dass die Beklagte zu diesem Zeitpunkt und auch dem der Vereinbarung unstreitig noch über keinen eigenen Vertrieb verfügte (III 21), sondern neben dem für Schuhe allein zuständigen Kläger die I G IdeaGeneration (für Damenaccessoires) betraut hatte (I 107; III 18) und ihren Kundenstamm nach Kündigung des Klägers in Eigenregie betreute (I 99).

Ebenso wenig sind die vom Kläger angeführten Provisionsabrechnungen der Beklagten vom 01.07. bis zum 31.08.2011 (Anl. K 2) von der Hand zu weisen (III 11), die beispielhaft den Vollzug der vom Kläger behaupteten Vereinbarung ersehen lassen.

Die gegen dieses Vorbringen gerichtete, mit der Berufung vorgebrachte Behauptung der Beklagten, für sie hätten sich noch „fünf Vertriebsmänner ähnlich dem Kläger“ um den deutschen Markt „bemüht“ (II 162), kommt, wie der Kläger zutreffend geltend macht (III 8), als neues tatsächliches Vorbringen in zweiter Instanz zu spät (§§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 ZPO) und ist überdies zu pauschal.

Dass für das Ausscheiden der IdeaGeneration aus dem Vertrieb in der Vereinbarung vom 10.01.2012 ein - ihr vergleichsweise sehr gering erscheinender - Ausgleichsbetrag von 30.000 € vorgesehen war und sich für die Richtigkeit ihres Bestreitens weitere Schlussfolgerungen deshalb aufdrängen müssten, weil sie keinen Anlass für Rückstellungen gesehen habe, ergibt sich aus Sicht des Senats mangels erkennbaren Zusammenhangs ebenfalls nicht, zumal nach der bislang unwidersprochenen Erläuterung des Klägers an die IdeaGeneration aus Anlass ihres Ausscheidens die Zahlung einer Millionensumme erfolgt ist (III 14).

Die Einwände der Beklagten vermögen mangels hinreichender Substanz auch keine durchgreifenden Zweifel daran zu begründen, dass die Stellung des Klägers die bezirksweite Vertretung der sog. Männersachen der Beklagten umfasste und Retailgeschäfte und solche von sog. Resteverwertern nicht ausgenommen hat - hinsichtlich der Franchisegeschäfte ist die Zugehörigkeit unstreitig geworden (II 90), nachdem die Beklagte auch diese in erster Instanz anfänglich noch bestritten hatte (I 43; I 87) und der Kläger unter Bezugnahme auf die Anl. B1 zahllose Franchisenehmer und die ihm hierfür 2012 und 2013 gutgeschriebenen Provisionen im Einzelnen aufgeführt hatte (II 67 - 71 sowie Anl. K 42 und K 43).

Für den behaupteten Umfang hat der Kläger in erster Instanz zahlreiche Anhaltspunkte vorgetragen, denen die Beklagte über ihr Bestreiten hinaus, insbesondere auch bezüglich Online-Shops und Resteverwertern (I 43), Hinreichendes nicht entgegen gesetzt hat:

So rechnete die Beklagte Verkaufsumsätze schon im Jahr 2011 ab (Anl. K 2 und K 3; I 11), belief sich in der Produktkategorie „Männersachen“ die Bestellmenge laut Kundenliste nach der unwidersprochenen Behauptung des Klägers bis zum Vertragsende auf mindestens 800.000 € (I 10) und für die Saison Herbst/Winter 2012 allein auf fast 190.000 €, wie sich aus der E-Mail vom 28.06.2013 (Anl. K 6) ergibt. Hierhin gehören auch die fortdauernde Übersendung von Musterkollektionen einschließlich Gürteln und Taschen, die zur Einholung von Kundenbestellungen im März 2013 und noch vor Kündigung des Handelsvertretervertrages Ende September 2013 (Anl. K 7 und K 8, K 30 und K 31) erfolgt ist sowie Werbemaßnahmen gemäß E-Mail vom 22.02.2013 (Anl. K 9) umfasste; hierhin gehört auch die E-Mail vom 20.02.2013 (K 29; I 103), derzufolge der Kläger auch für Männersachen 10% Provision zu beanspruchen hat.

Zu allen diesen Angaben ist eine substantiierte Erwiderung der Beklagten zu vermissen. Vielmehr hat sie eingeräumt, dass „Männersachen“ vom Kläger, wenngleich nur vereinzelt (II 57), vertreten worden seien.

Betreffend Online-Shops wie etwa Zalando oder Amazon hat der Kläger seine Behauptung durch die von der Beklagten erstellten Provisionsabrechnungen belegt, etwa vom 04.02.2013 (Anl. K 5, und K 41 = II 12; II 5), unter Hinweis auf das Fehlen einer - grundsätzlich ohne weiteres denkbaren - diese Bereiche aus der Vertretung herausnehmenden Vereinbarung. Nichts anderes gilt für Resteverwerter oder Outlet-Stores, hinsichtlich der etwa auf die Abrechnung der Beklagten vom 05.10.2012 zum Kunden Nr. 415, Fa. Schustermann & Borenstein (Anl. B 1) hingewiesen worden ist (I 105).

Soweit die Beklagte in Bezug auf diese Geschäfte einräumt und zugleich einwendet, dass „vereinzelt einmal ein Geschäft der vorbezeichneten Art doch in den Provisionsabrechnungen auftaucht“, dies dann aber auf einem Versehen beruhe (II 53), stellt dies ein pauschales und damit nicht erhebliches Bestreiten dar.

Die Beklagte hat nichts Hinreichendes dafür vorgetragen, dass der nach dem Vorstehenden umfassend zu erteilende Buchauszug im fraglichen Zeitraum einzelne, etwa bereits in der Anlagen K 18 oder K 19 erfasste oder sonstige Positionen deshalb nicht einzuschließen braucht, weil diese der Veräußerung ihrer Ware als notwendige Voraussetzung für eine Provi-

sion des Klägers und die Erstellung des Buchauszugs unzweifelhaft nicht gedient haben. Zwar steht außer Frage, dass insoweit ein Anspruch gemäß § 87c Abs. 2 HGB nicht begründet sein kann, wie dies zum Beispiel für Geschäfte, mit denen sie sich für ihre Produktion oder spätere Veräußerung im Sinne eines „Lieferantengeschäftes“ (II 55) eingedeckt hätte, anzunehmen wäre, und zwar unabhängig davon, wie solche Geschäfte bei richtiger Lesart zu bezeichnen sind mit der Folge, dass auf den umfänglichen Vortrag der Parteien zur diesbezüglich zutreffenden Begrifflichkeit nicht weiter einzugehen ist.

Indes ergeben sich solche Positionen aus dem Vortrag der Beklagten in nachvollziehbarer Weise nicht:

Soweit sie Geschäfte, die der Belieferung eigener Verkaufsstellen gedient haben (Retail-Geschäfte), ausnehmen will (II 172), geht sie fehl. Insofern verschließt sie sich ohne Grund dem Umstand, dass jene Geschäfte in maßgeblicher Weise auf Dritte bezogen sind. Denn die Auslieferung erfolgt zum dortigen Verkauf.

Soweit sie weitere Positionen ausgeklammert wissen will, weil es sich nach ihrer Lesart um Eigenaufträge handle (II 164 - 171), kann sie hiermit angesichts des substantiierten Bestreitens des Klägers, das zu ihren Lasten geht, nicht gehört werden. So hat der Kläger hinsichtlich des Volumens von 4.603.346,35 €, das zufolge der Beklagten ausgehend von der Aufstellung „Kundenübersicht nach Bestellmenge“ vom 07.04.2013 (Anl. K 18) auszunehmen sei und dem Produktionsaufträge an Hersteller in China zugrunde liegen sollen, geltend gemacht, dass eine mit einer Bezahlung einhergehende Bevorratung in diesem Umfang gänzlich unüblich und finanziell risikoreich wäre. Denn im Geschäftsfeld der Beklagten stünde stattdessen die Einholung von Kundenbestellungen am Anfang, um den Weiterverkauf zu sichern (III 24 f.). Abgesehen davon hält der Kläger entgegen, dass ein solches von der Beklagten geltend gemachtes Volumen schon nicht eingebucht werden könnte, weil die von der Beklagten verwandte Auftrags- und Warenbewirtschaftungssoftware „ProDress“ nur auf die üblichen Bestellvorgänge ausgelegt sei (III 25). Vor allem ergeben sich nach dem Vortrag des Klägers aber durchgreifende Zweifel angesichts der Provisionsabrechnungen der Beklagten (Anl. K 16 und K 17). Dort ist, wie der Kläger u.a. bezogen auf Bestellwerte von 175.344,04 € und 782.535,48 € darlegt, ungeachtet der Verwendung des Begriffs „Lager“ sowohl ein fakturierter Wert wie auch eine Provision jeweils vorgesehen. Nichts anderes ergebe sich etwa für die Bestellung eines Großkunden (Zalando), die zunächst in das Lager der Beklagten genommen worden, unabhängig vom Abruf der Ware aber mit dem vollen Bestellwert eingebucht, fakturiert (Anl. K 41 Saison 1101 = II 12) sowie provisioniert worden sei, wie aus den Buchhaltungsunterlagen der Beklagten (Anl. K 19) hervorgehe (III 26 f.).

Eine andere Beurteilung des Einwandes der Beklagten rechtfertigt sich auch mit Rücksicht auf die Unterlagen (Anl. B 19), welche von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer erstellt haben und aus denen sie ableitet (I 145 ff.), dass es sich bei sog. Eigenaufträgen im Anlagenkonvolut B 19 nicht um provisionspflichtige Geschäfte handle. Denn nach dem in der Unterlage bestätigten (S. 5) Hinweis des Klägers (I 155 ff.) hat der Ausarbeitung der angeführten Wirtschaftsprüfer eine Excel-Tabelle der Beklagten zur Berechnung von Provisionen des Klägers zugrunde gelegen, hinsichtlich deren Richtigkeit von ihnen ausdrücklich keine Verantwortung übernommen worden ist. Aufgrund dieser Diskrepanz, insbesondere zu dem von der Beklagten verwandten und vom Kläger für seine Argumentation gleichfalls herangezogenen Buchungssystem „ProDress“, hat das Ergebnis der Wirtschaftsprüfer, so wie die Beklagte es nach ihrem Vortrag verstehen will, sie nicht enthoben, sich mit den angeführten Einwänden des Klägers auseinander zu setzen, woran es fehlt. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte dafür darlegungs- und beweispflichtig ist, dass ein erteilter Buchauszug keine Lücken aufweist und es keine weiteren Geschäfte gegeben hat, auf die sich der Buchauszug beziehen muss (vgl. BGH VersR 2007, 1081, 1083).

Der Kläger hat nach allem deshalb Grund, den beantragten Buchauszug zu verlangen, weil die Beklagte schon nach dem Vorstehenden eine schlüssige Erklärung dafür schuldig geblieben ist, welche Vorgänge in Millionenhöhe aus welchem jeweils anzugebenden konkreten Grund der Provisionspflicht unter keine Umständen unterliegen und in einen Auszug nicht aufzunehmen wären. Darüber hinaus ergibt sich der Anlass vor allem aufgrund des vom Kläger beanstandeten ursprünglichen Abrechnungsgebarens der Beklagten, wie seine insoweit in Bezug zu nehmende Klageschrift S. 16 ff. zusammengefasst hat (I 16 ff.). Danach hat sich jeweils zu Stichtagen im April 2013 zwischen der ersten Tabelle „Provisionsabrechnung/Buchauszug“ über 7.711.258 € (Anl. K 16) über eine neue dem Kläger im Sommer zuteil gewordene über 10.028.677,10 € (Anl. K 17) und die Bestellliste der Beklagten nur für Damenschuhe vom 07.04.2015 über 18.315.816,99 € eine Differenz in jeweils vielfacher Millionenhöhe ergeben. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass der Kläger die Provisionsabrechnungen der Beklagten im Einzelnen darauf nachprüfen will, ob Provisionsminderungen, Storni und Rückbuchungen im Einzelfall berechtigt waren.

Dass es in Vorjahren zunächst mit den Provisionsabrechnungen der Beklagten sein Bewenden hatte, kann ihm entgegen der Ansicht der Beklagten nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden. Denn dem Handelsverteter bleibt es unbenommen, den Anspruch später geltend zu machen, um einem Verdacht der Übervorteilung nachgehen zu können. Die bloße Möglichkeit

des Bestehens von Provisionsansprüchen genügt (Emde, Großkommentar Vertriebsrecht, 2. Aufl., § 87c Rn 117 f.). Zweck des Buchauszuges ist es, die Nachprüfung aller Vorgänge zu ermöglichen, die überhaupt provisionsrelevant sein können (vgl. BGH VersR 2009, 82).

Insofern darf nicht verkannt werden, dass die Erteilung des Buchauszuges keine Vorwegnahme der Entscheidung enthält, ob das in ihn aufgenommene Geschäft provisionspflichtig ist oder nicht. Diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten sind unschädlich, solange nur die - eher großzügig zu beurteilende (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 16. Mai 2003 – 6 U 62/02 –, juris Rn 28) - Möglichkeit der Provisionspflicht besteht (vgl. Emde Großkomm. HGB, § 87c Rn 110; 118 mwN). Nur die zweifelsfrei nicht provisionspflichtigen Geschäfte können bei der Erteilung des Buchauszuges unberücksichtigt bleiben (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 28. Januar 2011 – 12 U 744/10 –, juris Rn 28; OLG Oldenburg, Urteil vom 04. April 2011 – 13 U 27/10 –, juris Rn 73).

Entgegen der Ansicht der Beklagten (II 172 ff) ist der in Rede stehende Anspruch noch nicht teilweise dadurch erfüllt, dass dem Kläger unter dem 26.09.2013 übermittelte Dateien einschließlich einer Provisionsabrechnung mit einem Ordervolumen von 17.872.736,43 € (Anl. K 19) bereits vorliegen und sich der Rechtsstreit insoweit erledigt habe. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend, wie der Kläger zu Recht unter Hinweis darauf geltend gemacht hat (III 28 ff.), dass Angaben fehlen, wie sie in seinem Klageantrag enthalten sind und zufolge der Rechtsprechung (vgl. OLG München, Urteil vom 21. April 2010 – 7 U 5369/09 –, juris Rn 12 ff.) pflichtgemäß erfolgen müssen. Diese sind indes als Merkmale zur Identifikation eines provisionspflichtigen Geschäfts selbst dann nötig, wenn sie für die Provisionshöhe unerheblich sind, aber die Zuordnung und Identifikation des Geschäfts erleichtern (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 28. Januar 2011 – 12 U 744/10 –, juris Rn 31). Dabei muss der Buchauszug hier alle zur Ausführung gelangten Geschäfte enthalten, unabhängig davon, ob sie durch die Tätigkeit des Handelsvertreters zustande gekommen sind oder ohne eine solche Tätigkeit provisionspflichtig sind (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 28. Januar 2011 – 12 U 744/10 –, juris Rn 28).

Überdies enthalten die übermittelten Dateien keine Angaben zu der Produktkategorie „Männersachen“ sowie zu dem fünfmonatigen Abrechnungszeitraum bis Januar 2014.

Schließlich ist der Anspruch, anders als die Beklagte meint, weder verjährt noch verwirkt:



Der Beginn der Verjährung setzt voraus, dass der Handelsvertreter eine vollständige und abschließende Abrechnung erhalten hat (vgl. Emde, aaO § 87c HGB Rn 34), woran es nach Vorstehendem gerade fehlt. Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der Provisionsansprüche des Klägers, für die der Anspruch nach § 87c Abs. 2 HGB nur einen unselbständigen Hilfsanspruch darstellt. Denn insofern setzt die Verjährung voraus, dass dem Handelsvertreter vollständige Kenntnis seiner Ansprüche durch eine Abrechnung gemäß § 87b Abs. 1 HGB verschafft worden ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 22. August 2014 – I-19 U 177/13, 19 U 177/13 –, juris Rn 16), wofür hier ungeachtet des Bestreitens des Klägers (I 122) weder etwas dargetan noch ersichtlich ist.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen liegt es entgegen dem Einwand der Beklagten (II 187 ff.) auf der Hand, dass von einer Verwirkung des Anpruchs aufgrund der lange Zeit ohne Nachforderung hingenommenen Abrechnungen der Beklagten schon mit Rücksicht auf das angeführte Prüfungsrecht des Handelsvertreters keine Rede sein kann (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. Oktober 2001 – 16 U 44/01 –, juris Rn 12).

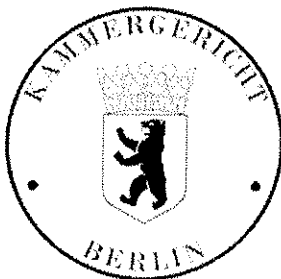
Die Berufung erscheint nach allem nicht begründet, und es wird anheim gegeben zu prüfen, ob sie im Kosteninteresse (Reduzierung der Gerichtsgebühren von vier auf zwei Gebühren; Nr. 1222 Kostenverzeichnis GKG) zurückgenommen wird.

Lettau

Görke

Brodowski

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 24.06.16



Menzel  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.